

Regionalverband Heilbronn-Franken • Frankfurter Straße 8 • 74072 Heilbronn

Stadt Tauberbischofsheim
Bürgermeisteramt
Postfach 1480
97934 Tauberbischofsheim

Datum: 11.03.2019
Bearbeiter: Krä/Ki/Sc
Az.: 7-2-3-2
Ihr Az.: 301-621.41
Ru/ma

Stadt Tauberbischofsheim, Bebauungsplanverfahren „Schneekasten“
Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.1
BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 hierbei zu folgender Einschätzung.

Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Summe 4,9 ha, jedoch betreffen davon 3,2 ha den bereits bestehenden Bebauungsplan „Wolfsflur IIIa“, so dass insgesamt 1,7 ha neu und im Außenbereich sind. Der Erweiterung im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für eine am Ort ansässige Firma kann zugestimmt werden.

Darüber hinaus liegt das Plangebiet in einem als Grundsatz der Raumordnung festgelegten Vorbehaltsgebiet für Erholung nach Plansatz 3.2.6. Den dort festgelegten Belangen ist in der Abwägung ein besonderes Gewicht beizumessen. Wir begrüßen die hierzu in den Unterlagen erfolgte Thematisierung und Abwägung der Belange. Auch teilen wir grundsätzlich die Schlussfolgerung, dass aufgrund des bestehenden Gewerbegebietes und der derzeitigen Nutzungsart für die direkt überplante Fläche eine untergeordnete Bedeutung der Erholungsnutzung zu sehen ist.

Allerdings regen wir an, eine nach den Planunterlagen zu vermutende durchgehende, riegelartig abgrenzende Bebauung in Richtung Landschaft wenn möglich zu vermeiden und so den optischen Eindruck aus den westlich liegenden, ökologisch hochwertigen Strukturen, die dem Umweltbericht zufolge eine hohe Eignung für die Naherholung aufweisen, zu verringern.

Wir gehen davon aus, dass bei der vorgesehenen Planung in naturschutzfachlich sensiblem Umfeld (Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, direkte Nähe zu einem Vogelschutzgebiet) eine Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde stattfindet.

Dies gilt umso mehr, als den Unterlagen zu entnehmen ist, dass im Rahmen der erforderlichen 14. Änderung des Flächennutzungsplans nicht nur eine Anpassung um die genannten 1,7 ha, sondern eine weitere Flächenausdehnung nach Westen um insgesamt 6,8 ha in diesen sensiblen Bereich erfolgen soll.

Wir verweisen an dieser Stelle auch auf unsere Abstimmungen zum Regionalen Gewerbeflächenentwicklungskonzept Heilbronn-Franken 2030, in dem wir davon ausgegangen sind, dass der Flächenbedarf der Stadt Tauberbischofsheim überwiegend im IGD-Schwerpunkt Industriepark A81 gedeckt werden soll. Neben der dort vorgesehenen Erweiterung, die auf regionaler Ebene einen Umfang von 22 ha haben wird, haben wir im Rahmen einer informellen Vorabstimmung einer weiteren Fläche von 5 ha bei Distelhausen zugestimmt.


Weitergehende Flächeninanspruchnahmen am Kernort selbst sehen wir nur als Erweiterungen direkt am Standort ortsansässiger Unternehmen. Wir bitten in dem Zusammenhang um Beachtung unseres Schreibens vom 29.03.2017 sowie des Schreibens der Stadt Tauberbischofsheim vom 28.07.2017.

Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB sowie um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.

Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.

Hierfür bedanken wir uns vorab.

Mit freundlichen Grüßen



Christof Krämer
Stellvertreter des Verbandsdirektors